

# Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12.05.2016

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 12.05.2016 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.12.2010 beschlossen:

### I. Satzungsänderungen

#### § 1

Das der Friedhofssatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis, auf das in § 29 Absatz 1 (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) verwiesen wird, enthält folgende Fassung:

### **Anlage zur Friedhofssatzung -Gebührenverzeichnis-**

vom 16.12.2010,  
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 12.05.2016

#### **1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 EUR
1.2	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
1.2.1	Einzelfall	10,00 EUR
1.2.2	Dauerzulassung	50,00 EUR
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	25,00 EUR

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung– vom 26.06.2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.



## 2. Benutzungsgebühren

### 2.1 Bestattung und Beisetzung

#### **2.1.1 für die Erdbestattung**

2.1.1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	831,00 EUR
2.1.1.2 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren - <u>Zweitbelegung</u>	1.069,00 EUR
2.1.1.3 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren – <u>Tiefbelegung</u>	1.098,00 EUR
2.1.1.4 von Personen unter 6 Jahren, Fehlgeburten und Ungeborene	390,00 EUR

#### **2.1.2 für die Feuerbestattung**

2.1.2.1 für die Beisetzung im Urnen-Grab	301,00 EUR
2.1.2.2 für die Beisetzung im Urnenwand-Grab	214,00 EUR

2.1.3 Bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird zu der Gebühr nach Nr. 2.1.1 bis einschl. 2.1.2 ein Zuschlag erhoben von	50%
--	-----

2.1.4 für die Bereitstellung von Sarg-/Urnenträgern (je Person)	48,00 EUR
---	-----------

### 2.2 Überlassung eines Reihengrabes

2.2.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.202,00 EUR
---	--------------

2.2.2 für Personen unter 6 Jahren, Fehlgeburten und Ungeborene	1.067,00 EUR
--	--------------

2.2.3 für die Überlassung eines Rasen-Reihengrabes	3.405,00 EUR
--	--------------

2.2.4 für die Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	1.067,00 EUR
--	--------------

2.2.5 für die Überlassung eines Urnenwand-Reihengrabes	979,00 EUR
--	------------

### 2.3 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

#### 2.3.1 Erd-Wahlgrab

2.3.1.1 einfachbreit, doppeltief	3.044,00 EUR
2.3.1.2 doppeltbreit, einfachtief	3.885,00 EUR
2.3.1.3 Rasen-Wahlgrab, doppeltief	4.246,00 EUR

2.3.2 Urnen-Wahlgrab	1.548,00 EUR
----------------------	--------------

2.3.3 Urnenwand-Wahlgrab	1.044,00 EUR
--------------------------	--------------

### 2.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes

2.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie unter 2.3
---	---------------

2.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Erd-Wahlgräber), je Jahr	1/30 d. Gebühr nach 2.3
--	-------------------------

2.4.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Erd-Wahlgräber), je Tag im ersten und letzten Jahr	1/365 d. Gebühr nach 2.4.2
--	----------------------------

2.4.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Urnen-Wahlgräber, Urnenwand-Wahlgräber), je Jahr	1/20 d. Gebühr nach 2.3
--	-------------------------



2.4.5 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Urnen-Wahlgräber, (Urnenwand-Wahlgräber), je Tag im ersten und letzten Jahr 1/365 d. Gebühr nach 2.4.4

## 2.5 Benutzung der Leichenhalle

2.5.1 für die Benutzung der Leichenhalle 155,00 EUR

## 2.6 Weitere Benutzungsgebühren

2.6.1 für das Abräumen von Grabstätten  
2.6.1.1 bei einstelligem Grab 178,00 EUR  
2.6.1.2 bei zweistelligem Grab 285,00 EUR  
2.6.1.3 bei Urnen-Grab 142,00 EUR

2.6.2 für das Ausgraben und Umbetten von Überresten von Verstorbenen und Gebeinen in eine andere Grabstätte, je Arbeitskraft und Stunde 45,00 EUR

2.6.3 Verlegung von Grabeinfassplatten durch die Gemeinde  
2.6.3.1 für eine einstellige Grabstätte 345,00 EUR  
2.6.3.2 für eine zweistellige Grabstätte 417,00 EUR  
2.6.3.3 für eine Urnen-Grabstätte sowie für eine Grabstätte für Personen unter 6 Jahren (Erd-Bestattung) 1,00 m x 1,00 m 218,00 EUR

## 2.7 Auswärtigenzuschlag

Zu den Gebühren nach Nr. 2.1 bis einschl. 2.6.3 wird ein Auswärtigenzuschlag erhoben von je 50%

Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jungingen gemeldet war.

Ausgenommen ist,

1. wer früher in Jungingen gewohnt hat und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat oder seine Wohnung in Jungingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
2. der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab in Jungingen bestatteten Einwohners von Jungingen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.
3. wer vor seinem Tod weniger als 15 Jahre aus Jungingen verzogen war und vor der Abmeldung mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet war.

## **II. Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Jungingen, den 12.05.2016

Harry Frick  
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	16.12.2010	12.01.2011	23.12.2010	51	Kuster
Änderungs- satzung	12.05.2016	20.05.2016	19.05.2016	20	Meziane